

Mitteilung an den kaiserlichen Prinzipalkommissar in Regensburg, Kardinal Christian August von Sachsen-Weitzs, betreffend die Einführung des Hauses Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Abschrift, Wien 1721 Februar 22, ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 326r+v; 329r+v.

[fol. 326r] Wir Carl VI.¹ von Gottes gnaden erwählter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs², in Germanien³, zu Hispanien⁴, Hungarn⁵, Böheimb⁶, Dalmatien, Croatien und Slavonien⁷ könig, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund⁸, Steyer⁹, Kärnten, Crain¹⁰ und Wirttemberg¹¹, graff zu Tyrol, etc.

Entbiethen dem hochwürdigen in Gott vattern und durchleuchtig-, hochgebohrnen herrn Christian August¹² der Heyligen Römischen Kirchen cardinalen, herzogen zu Sachsen, ertzbischoffen zu Gran¹³, unsers erbkönigreichs Hungarn primati¹⁴, großcantzlern und administratorm des bisthumbs Raab¹⁵, des ertzstifts Cölln thumbprobsten und thesaurario¹⁶ und der balley Thüringen¹⁷ stadthaltern, unserm kayserlichen geheimben rath und principalcommissario bey der Reichsversammlung zu Regenspurg¹⁸, lieben freund, oheimb¹⁹ und fürsten, unseren freund-, oheimblichen willen, kayserliche gnad und alles guts.

Hochwürdiger in Gott vatter und durchleuchtig-, hochgebohrner lieber freund, oheimb und fürst, auch wohlgebohrner lieber getreuer, euer liebden²⁰; und dir ist zweifelsohn vorhin bekandt, wir mögen dir gnädigst nicht verhalten^a, was gestalten das Chur- und Fürstliche Collegium²¹ auff

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 11 (1977), S. 211–218.*

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

³ Germanien: Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

⁴ Spanien.

⁵ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁶ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁷ Königreich Slavonien, heute der Ostteil der Republik Kroatien.

⁸ Die Habsburger führten als Nachfolger der Herzöge von Burgund diesen Titel, obwohl das Territorium vom französischen König regiert wurde.

⁹ Herzogtum Steiermark, heute Österreich und das östliche Slowenien.

¹⁰ Herzogtum Krain, heute Slowenien.

¹¹ Die Herzöge von Württemberg führten auch den Titel von Herzögen von Teck. Die Habsburger beanspruchten und führten den Titel aufgrund der Tatsache, dass sie auch den Württemberger Herzogstitel verwenden durften.

¹² Christian August von Sachsen-Weitzs (1666–1725) war ab 1717 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Heinrich Theodor FLATHE, *Christian August*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 4 (1876), S. 178.*

¹³ Esztergom (Gran), Stadt in Nordungarn.

¹⁴ Primas.

¹⁵ Győr (Raab) in Ungarn.

¹⁶ Der Thesaurar war in einem Kapitel oder Kloster für die Güter- und Vermögensverwaltung zuständig.

¹⁷ Die Ballei Thüringen war einer der Verwaltungsbezirke des Deutschen Ritter-Ordens.

¹⁸ Regensburg (D).

¹⁹ Oheim: der Kaiser pflegte die weltlichen Kurfürsten sowie die meisten altfürstlich regierenden Personen „Oheim“ zu nennen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 104, 1806, Sp. 402-403.

²⁰ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

²¹ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein,

Fürwehrendem Reichstag²² zu Regensburg auff unsern den 19. April 1712 eingelegten gnädigsten vorspruch, den hochgebohrnen, unserm oheimb, fürsten und lieben getreuen Anthon Florian regirern des hauses Liechtenstein²³ von Nicolspur²⁴, herzogen in Schlesien²⁵, zu Troppau²⁶ und Jägerndorf²⁷, unserem [fol. 326v] kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern, rittern des Guldenen Fließ²⁸, die introduction²⁹ zum sitz und stimm in dem Reichsfürstenrath³⁰ auff der Weltlichen Banck durch ein dem 5. Decembris gedachten 1712 jahrs verfastes und uns von unserer damahligen kayserlichen gesandtschaftt ad ratificandum³¹ eingeschicktes, auch von uns den 17. Januarii des darauf gefolgtten 1713 jahrs gnädigst ratificirtes gutachten gegen denen deswegen von seiner liebden ausgestellten reversalen³² solcher gestalten zugestanden und beschloßen habe, daß jedoch ihre männliche erben zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmässigen ohnmittelbaren gütern im Reich werden qualificirt seyn. Es haben hier auch seine des fürsten von Liechtenstein, liebden, zu feststellung ob gedachten für ihre männliche nachkommenschaft erhaltenen fürstlichen sitz- und stimmrechts die angehängte bedingnus zu erfüllen von ihren vettern, denen fürstlich liechtensteinischen philippinischen söhnen³³, die von ihrem vettern des fürsten Hanns Adam von Liechtenstein³⁴, liebden, ererbte in dem Schwäbischen Crays gelegene immediate reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einem nahmhaftten æquivalent³⁵ krafft eines deswegen den 12. Martii 1718 getroffenen und den [fol. 329r] 8. Junii selbigen jahrs von uns bestettigten contracts zu ihres fürstlichen hauses primogenitur³⁶ gebracht.

Und wir seindt demnach auff seine liebden geziemendes und unterthänigstes ansuchen allermildest bewogen worden, in ansehung ihrer uns, dem Reich und Gemeinen Wesen treu geleisteten und noch immer unermüdet fortleistenden diensten und andurch erworbenen statt- und vortrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen hauses wahrem aufnehmen ob obsagte graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg, sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen erkauffenden oder durch andern rechtmässigen titul über-

der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlange der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Matthiesen, Husum 1998.

²² Der Immervährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immervährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

²³ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

²⁴ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

²⁵ Die Herzogtümer in Schlesien waren Bestandteile der Böhmisches Krone. Heute gehören die meisten Gebiete der ehemaligen Herzogtümer zu Polen, ein kleinerer Teil zu Tschechien sowie der äußerste Westen zu Deutschland.

²⁶ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

²⁷ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

²⁸ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

²⁹ Aufnahme.

³⁰ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

³¹ zur Genehmigung.

³² Gegenversicherung.

³³ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) hinterließ die unmündigen Söhne Josef Wenzel Lorenz (1696–1772), Emanuel (1700–1771) und Johann Anton (1702–1724). Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 133–134 und *Stammtafel II*.

³⁴ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 127 und *Stammtafel I*.

³⁵ Als gleichwertiger Ersatz wurde die Herrschaft Rumburk in Böhmen gegen Vaduz und Schellenberg eingetauscht.

³⁶ Erbfolgeordnung.

kommenden und diesem neuen fürstenthumb einverleibenden immediat herrschafften und gütern mit deren recht und gerechtigkeiten, den 23. Januarii anno 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen Lichtenstein allergnädigst zu erheben.

[fol. 329v]

Wien, den 22. Februarii 1721.

^{b-}Notificationsschreiben an die kaiserliche commission zu Regenspurg.^{-b}

^{a-a} Nachtrag am linken Rand.

^{b-b} Vermerk am unteren Rand.